## **Anfrage**

des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA Gemäß 39 Abs.2 LGO 2001 an Landeshauptfrau-Stv. Stephan Pernkopf

## Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 15.10.2024 Ltg.-**550/XX-2024** 

## betreffend Katastrophenschutzpläne in NÖ Gemeinden

Gemäß § 7 Abs. 7 NÖ Katastrophenhilfegesetz (NÖ KHG 2016) haben die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung für ihren Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzpläne nach einheitlichen Richtlinien zu erstellen. Diese haben ihre Katastrophenschutzpläne alle drei Jahre auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und auf neuesten Stand zu bringen. In Folge des Hochwassers zeigt sich erneut die Wichtigkeit von guter Vorbereitung auf die durch die Klimakrise immer häufiger auftretenden Extremwetterereignisse. Versäumnisse beim Schutz vor Katastrophen müssen daher dringend angegangen werden.

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

## **Anfrage**

- 1. Wie viele NÖ Gemeinden haben aktuell einen entsprechenden Katastrophenschutzplan?
- 2. Wie viele NÖ Gemeinden haben seit der Gesetzesänderung 2016 ihren Katastrophenschutzplan aktualisiert?
- 3. Wie viele NÖ Gemeinden haben in den letzten drei Jahren ihren jeweiligen Katastrophenschutzplan überarbeitet?
- 4. In welcher Form wurden die Gemeinden an ihre Pflichten erinnert (Einmahnung)? In wie vielen Fällen ist diese Erinnerung durch das Land NÖ in den letzten drei Jahren tatsächlich durchgeführt worden?
- 5. In wie vielen bestehenden Katastrophenschutzplänen sind Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen (NÖ KHG 2016 § 7(3)) explizit angeführt?
- 6. Werden Gemeinden, die keine Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vorsehen, aufgefordert, diese nachzureichen? In wie vielen Fällen ist dies in den letzten drei Jahren passiert?